

---

Interpellation Blumer-Gossau / Kündig-Rapperswil-Jona / Lehmann-Rorschacherberg / Schlegel-Goldach / Stadler-Ganterschwil (39 Mitunterzeichnende) vom 20. April 2010

## **Heilpädagogische Frühförderung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Mai 2010

Ruedi Blumer-Gossau, Silvia Kündig-Rapperswil-Jona, Monika Lehmann-Rorschacherberg, Jeannette Schlegel-Goldach und Imelda Stadler-Ganterschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2010 nach der Umsetzung der Leitsätze des Sonderpädagogik-Konzeptes im Bereich Früherziehung. Es wird insbesondere eine Schlechterstellung von Kindern mit Sinnesbehinderung befürchtet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

A. Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 sind die Kantone vollenfänglich verantwortlich für die vorschulische und schulische Förderung aller Kinder mit besonderem Bildungsbedarf. Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (SR 101) müssen die Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) im Sonderschulbereich weiterführen, bis sie über ein kantonal genehmigtes Sonderschulkonzept verfügen, mindestens aber während dreier Jahre. Der Kanton St.Gallen wendet deshalb weiterhin das bisherige Sonderschulkonzept an. Parallel dazu wird das neue Sonderpädagogik-Konzept entwickelt.

Im Projekt Sonderpädagogik-Konzept wurden in einem ersten Schritt die Leitsätze für die künftige Gestaltung des sonderpädagogischen Angebots erarbeitet. Diese Leitsätze bilden die Grundlage für das Konzept und wurden vor der Genehmigung durch den Erziehungsrat in einem breiten Kreis von Betroffenen diskutiert:

Im März 2009 hat der Lenkungsausschuss des Projektes die Leitsätze geprüft und verabschiedet. Im Lenkungsausschuss vertreten sind der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV), die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der Verband privater Sonderschulträger (VPS), der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen (SPD), Vertretungen der Arbeitnehmenden (Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband [KLV], VPOD Ostschweiz Lehrberufe), der Erziehungsrat, das Bildungsdepartement, das Departement des Innern und das Finanzdepartement.

Im Mai 2009 hat der Lenkungsausschuss die Leitsätze der Begleitgruppe, in der die betroffenen Einrichtungen, Organisationen und Verbände vertreten sind, vorgestellt. Vertretungen in der Begleitgruppe sind: alle Konvente und Pädagogischen Kommissionen, Berufsverbände des Therapiepersonals, Ausbildungsstätten (Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen [PHSG], FHS St.Gallen / Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach [SHLR]), Sonderschulen, Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus, Regionale Schulaufsicht, Sonderschulkommission, Behindertenverbände, Schulpsychologische Dienste und medizinische Organisationen.

Die Rückmeldungen und Diskussionen in Lenkungsausschuss und Begleitgruppe fliessen in die weitere Projektarbeit ein. Erst im Anschluss an diese breite Diskussion hat sich der Erziehungsrat an seiner Klausur vom 19./20. August 2009 mit den Leitsätzen des Sonderpädagogik-Konzeptes und zentralen Schlüsselfragen befasst. Er hat festgestellt, dass damit im Wesentlichen das heutige Angebot im Kanton St.Gallen abgebildet wird, das sich im Grundsatz bewährt

hat; mit einzelnen Leitsätzen können organisatorische und strukturelle Anpassungen zur Optimierung der Organisations- und Führungsstrukturen im Behindertenbereich eingeleitet werden. An der Sitzung vom 30. September 2009 sind die Leitsätze Sonderpädagogik-Konzept vom Erziehungsrat genehmigt worden.

Das Bildungsdepartement erarbeitet zurzeit auf der Grundlage dieser Leitsätze ein Grobkonzept. Dieses wird voraussichtlich im Sommer 2010 vorliegen. Gemäss Projektauftrag ist bei der Erarbeitung der Einbezug der Praxis sichergestellt (Mitarbeit in Arbeits- und Begleitgruppen oder im Lenkungsausschuss).

In Vernetzung mit der Projektarbeit erarbeitet das Bildungsdepartement eine Vernehmlassungsvorlage für Gesetzesänderungen im Bereich der Sonderpädagogik. In dieser Vorlage wird über die Gesetzgebungsarbeit hinaus einlässlich auf die Ergebnisse des Projektes Sonderpädagogik eingegangen. Sie wird im Herbst / Winter 2010 vor.

B. Die von den Interpellantinnen und Interpellanten aufgeworfenen Fragen zur heilpädagogischen Frühförderung (bestehend aus Logopädie, Audiopädagogik, Low Vision-Pädagogik und heilpädagogischer Früherziehung [HFE]) sind Bestandteil der Arbeit am Sonderpädagogik-Konzept. Mit den erwähnten Leitsätzen wird bei allen Massnahmen der heilpädagogischen Frühförderung eine konsequente strukturelle Trennung zwischen dem Vorschulbereich (Geburt bis Kinderteneintritt) und der obligatorischen Schulzeit (ab Kinderteneintritt) angestrebt. Das Projekt schlägt vor, dass die heilpädagogische Frühförderung mit dem Beginn der obligatorischen Schulpflicht konsequent beendet bzw. durch schulorientierte behinderungsspezifische massnahmen abgelöst wird; dies nicht, um sonderpädagogische Leistungen am Kind abzubauen, sondern damit unkoordinierte Unterstützungsmaßnahmen im Kindergarten verhindert werden können.

Die konsequente strukturelle Trennung zwischen heilpädagogischer Frühförderung im Vorschulalter sowie Sonderpädagogik in Kindergarten und Schule ist Bestandteil der erwähnten Vernehmlassungsvorlage. Im Vernehmlassungsverfahren soll dazu Stellung genommen und eine Diskussion geführt werden. Im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation soll der Diskussion nicht vorgegriffen werden. Daher sind an dieser Stelle die Fragen der Interpellantinnen und Interpellanten nur in den Grundzügen zu beantworten:

1. Die konsequente strukturelle Trennung zwischen heilpädagogischer Frühförderung sowie Sonderpädagogik während der obligatorischen Schulzeit ist wie schon erwähnt nicht als Abbau sonderpädagogischer Leistungen am Kind und an seiner Familie, sondern als Koordination und schlüssige Aufgabenteilung zur Verhinderung doppelspuriger Unterstützungsmaßnahmen im Kindergarten geplant. Es ist bereits heute bewährte Praxis, dass nach dem Eintritt in den Kindergarten schulische Dienste bzw. Fachpersonen die Förderung übernehmen: Die Logopädin in der Gemeinde und die behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsdiene ersetzen die heilpädagogische Frühförderung in den Bereichen Logopädie, Audiopädagogik und Low Vision-Pädagogik. Allein die heilpädagogische Früherziehung (HFE) führt ihre Leistungen bis zum Eintritt in die 1. Klasse weiter. Mit der Reform sollen die im Kindergarten erbrachten Leistungseinheiten in heilpädagogischer Früherziehung (HFE) ungeschmälert auf Leistungseinheiten anderer sonderpädagogischer Massnahmen umgelagert werden.
2. Die Aussage der Interpellantinnen und Interpellanten, im Kindergarten könne HFE nicht durch schulische Heilpädagogik übernommen werden, trifft nicht zu. Die entsprechende Übernahme ist – unter ungeschmälter Umlagerung der Ressourcen – möglich. Die adäquate Förderung und Unterstützung der von den Interpellantinnen und Interpellanten besonders angesprochenen Kinder mit Sinnesbehinderung ist im Kindergarten durch die behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsdiene sichergestellt.

3. Es trifft zu, dass die heilpädagogische Frühförderung vom Kanton und die sonderpädagogischen Massnahmen in Kindergarten und Schule von den Gemeinden finanziert werden. Mit einer Verlagerung des Teils der HFE während des Kindergartens in den Bereich der schulischen Förderung wird die Finanzierung *teilweise* vom Kanton auf die Gemeinden verlagert (beim Wechsel auf die schulische Heilpädagogik, nicht aber beim Wechsel auf die behinderungsspezifische Begleitung und Unterstützung). Daraus kann aber nicht auf eine Chancenungleichheit für die Kinder geschlossen werden. Die Gemeinden sind nicht anders als der Kanton in der Pflicht und in der Lage, ihre Verantwortung für die Förderung der Kinder wahrzunehmen. Im Übrigen stehen die Finanzlasten von Gemeinden und Kanton mit dem Sonderpädagogik-Konzept grundsätzlich zur Debatte. Die heutige HFE im Kindergarten ist dabei nur ein kleiner, nicht ins Gewicht fallender Teil.
4. Einer allfälligen Tendenz, dass nach dem Wegfall der HFE im Kindergarten die Gemeinden Kinder mit heilpädagogischem Unterstützungsbedarf eher den Sonderschulen zuweisen, ist mit einer verstärkten kantonalen Steuerung der Sonderschulzuweisung entgegenzuwirken. Diese Steuerung ist wichtiger Gegenstand des Sonderpädagogik-Konzeptes und damit der Vernehmlassungsvorlage. Sie soll insbesondere auch bei der Einschulung zum Tragen kommen.